



VVT KOOPERATIONSVERTRAG

JOBTICKET

abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH, FN 193350 p

Sterzinger Straße 3

6020 Innsbruck

(in der Folge „VVT“)

und dem Kooperationspartner:

Firmenname:

vertreten durch:
(vertretungsbefugte Person)

Firmenadresse:

PLZ und Ort:

(in der Folge „Kooperationspartner“)



I. Präambel

- (1) Die VVT ist Koordinationsstelle für Tarif-, Fahrplan- und Infrastrukturgestaltung im Tiroler Nahverkehr und verfolgt als solche insbesondere das Ziel, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot im öffentlichen Nahverkehr in Tirol sicher zu stellen.
- (2) Der Kooperationspartner beabsichtigt, seinen DienstnehmerInnen eine nicht übertragbare Netzkarte für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des „Jobtickets“ zur Verfügung zu stellen.
- (3) Als Jobticket gemäß § 26 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2021 kann nur ein Ticket, welches am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Unter bestimmten Voraussetzungen sind Jobtickets abgaben- bzw. steuerfrei (vgl. Einkommensteuergesetz 1988 idgF und Lohnkontenverordnung 2006 idgF).
- (5) Vertragsgegenstand ist die Kooperation zwischen den Vertragspartnern bei der Abwicklung des Erwerbs, der Ausgabe und der Abrechnung von Jobtickets, welche durch den Einsatz von **Jobticket-Gutscheinen** erfolgt. Die VVT weist darauf hin, dass derzeit nur Jobticket-Gutscheine für KlimaTickets mit ausschließlichen Geltungsbereich im Verbundraum des VVT ausgestellt werden können.

II. Ausgabe der Jobtickets

- (1) Der Kooperationspartner erhält von der VVT **Jobticket-Gutscheine**, die auf den Firmennamen des Kooperationspartners lauten. Nach Bekanntgabe des Bedarfs an den jeweiligen Jobticket-Gutscheinen durch den Kooperationspartner, werden diese an den Kooperationspartner übermittelt.
- (2) Der Kooperationspartner kann diese Jobticket-Gutscheine an seine DienstnehmerInnen ausgeben und ist dafür verantwortlich, dass Jobticket-Gutscheine entsprechend der gesetzlichen Regelung an seine DienstnehmerInnen verteilt werden. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, Jobticket-Gutscheine nur an DienstnehmerInnen seines Unternehmens auszugeben, die bei der Sozialversicherung ordnungsgemäß als Beschäftigte des Unternehmens gemeldet sind und somit berechtigt sind, ein Jobticket zu erwerben.



- (3) Die DienstnehmerInnen erhalten in den Verkaufsstellen von VVT und IVB gegen Vorlage des Jobticket-Gutscheins und nach Unterzeichnung der Beförderungsbedingungen, das dem Gutschein entsprechende KlimaTicket (Laufzeit 12 Monate). Ebenso kann der Jobticket-Gutschein online im VVT-Ticketshop sowie im IVB-Ticketshop für den Kauf des entsprechenden KlimaTickets eingelöst werden.
- (4) Das Jobticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und ermöglicht die Nutzung des vollen Netzangebotes des jeweiligen KlimaTickets.

III. Abrechnung der Leistungskonditionen

- (1) Die Abrechnung der Jobticket-Gutscheine erfolgt dergestalt, dass dem Kooperationspartner monatlich eine Sammelrechnung über sämtliche im jeweiligen Monat eingelöste Jobticket-Gutscheine zum aktuellen Preis des jeweiligen KlimaTicket-Tarifs inkl. 10 % USt in Rechnung gestellt wird. Die Rechnungen sind an den Kooperationspartner adressiert und weisen einen Bezug zum Namen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin auf. Das Leistungsentgelt ist vom Kooperationspartner in Form von Einmalzahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu entrichten.
- (2) Dem Kooperationspartner wird nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages eine individuelle Company ID (Kundennummer) zugewiesen. Diese dient der Zuordnung der zur Verfügung gestellten Jobticket-Gutscheinodes und – im Falle ihrer Inanspruchnahme - ihrer Abrechnung. Die Company ID wird im Rahmen der Sammelrechnung sowie auf der Jobticket Gutscheincode Liste angeführt.
- (3) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass im Innenverhältnis zwischen Kooperationspartner und DienstnehmerInnen auch eine nur teilweise Kostenübernahme für das Jobticket möglich ist. Der Kooperationspartner verpflichtet sich gegenüber der VVT, dieser zu Informationszwecken mitzuteilen, in welcher prozentualen Höhe das Jobticket vom Kooperationspartner im Innenverhältnis übernommen wird.



IV. Stornierung und Rückgabe von Jobtickets

- (1) Die Abgaben- und Steuerfreiheit von Jobtickets fällt allein in den Risikobereich des Kooperationspartners und dessen DienstnehmerInnen. Diese können die Vorgehensweise bei Wegfall der Abgabenfreiheit – etwa bei Beendigung des Dienstverhältnisses – individuell regeln.

Der Kooperationspartner ist berechtigt, von DienstnehmerInnen zurückgeforderte Jobtickets an die VVT zurückzugeben und zu stornieren. Bei Stornierung und fristgerechter Rückgabe des Tickets wird der nicht konsumierte Anteil abzüglich Stornogebühr retourniert bzw. gutgeschrieben. In Anspruch genommene Monate werden laut Tarifbestimmungen der VVT verrechnet. Abweichend von den Tarifbestimmungen wird bei der Stornierung von neuen KlimaTickets innerhalb des ersten Monats, lediglich ein Zwölftel des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt. Die restlichen Kosten des in Anspruch genommenen Monats trägt in diesem Fall die VVT. Die VVT behält sich ausdrücklich vor, diese von den Tarifbestimmungen abweichende Stornierungsmöglichkeit jederzeit zu widerrufen.

V. Laufzeit

- (1) Der gegenständliche Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Im Falle der Beendigung des Kooperationsvertrages verpflichtet sich der Kooperationspartner, keine Jobticket-Gutscheine mehr auszugeben und sämtliche Jobticket-Gutscheine an die VVT zurückzustellen. Noch nicht abgerechnete Jobtickets und noch zur Einlösung gelangende Jobticket-Gutscheine werden auch nach Beendigung des Kooperationsvertrages gemäß den Bestimmungen desselben abgerechnet.
- (3) Davon nicht berührt ist das Recht beider Parteien, diesen Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Kündigungsgründe, welche zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigen, sind insbesondere:



- a) die Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen durch einen Vertragspartner, insbesondere Zahlungsverzug, sofern schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt wurde;
- b) wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Durch die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit der restlichen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragspunkte bzw. -teile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung gem. Punkt III Abs. (1) beginnt mit der Einlösung von Jobticket-Gutscheinen gem. Punkt II. Abs. (3) die auf den Firmennamen des Kooperationspartners lauten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Im Streitfall ist der Kooperationspartner nicht berechtigt, die Leistungen aus dieser Vereinbarung einzustellen.
- (6) Von dieser Vereinbarung wird ein Exemplar errichtet, wobei das Original die VVT erhält.
- (7) Die VVT wird den Kooperationspartner bei der internen Kommunikation über die Vorteile der Inanspruchnahme von Jobtickets unterstützen und auf Wunsch Informations-Tage für die Dienstnehmer durchführen.



- Der Kooperationspartner stimmt zu, dass die VVT die Kontaktdaten des Kooperationspartners nutzt, um ihn mit relevanten Informationen zu aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Jobticket und das übergeordnete Thema betriebliches Mobilitätsmanagement auf dem Laufenden zu halten. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, indem dies per E-Mail an jobticket@vvt.at oder per Post der VVT mitgeteilt wird. Nähere Details zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter: <https://www.vvt.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/legales/datenschutz>.

VII. Datum und Unterschrift

Für die Verkehrsverbund Tirol GesmbH:

Für die Firma:

Innsbruck, am

Ort:

,am:

.....
MitarbeiterIn der
Verkehrsverbund Tirol GesmbH

.....
(vertretungsbefugte Person)